

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage in Fürstenau – südlich Hörsten

Antragsteller: Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in Fürstenau – südlich Hörsten.

Das Vorhaben soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 27, Flurstück 98/1

Die Flurbereinigung für die o.g. Standortangabe steht noch aus. Die neuen Standortangaben sind folgende:

Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 7, Flurstück 3/6

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Bersenbrücker Kreisblatt, Ibbenbürener Volkszeitung), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

06.11.2020 – 07.12.2020

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4081 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Stadt Fürstenau, Fachdienst Planen und Bauen, Ansprechpartner Frau Kolosser, Zimmer 62, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
- der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Ansprechpartner Herr Baumert, Zimmer 108, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten,
- Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen (nur dienstags – donnerstags, morgens von 8 – 12 Uhr)
- Gemeinde Voltlage, Bürgerbüro, Am Markt 1, 49599 Voltlage

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schalltechnischer Bericht – und ergänzender Ergebnisbrief
- Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung
- Artenschutzbeitrag
- Avifaunistische Untersuchungen (inkl. Erfassungen der Brutvögel und Erfassungen der Gast- und Rastvögel)
- Fledermauserfassungen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Baugrunduntersuchung
- Vorhabenbezogenes Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung – Fachbeiträge Bodenschutz -

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an pforte@lkos.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift gelten gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501-4680).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation

Die bis zum 07.01.2021 eingegangenen Einwendungen werden am

02.02.2021 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Tagungssaal des Museums am Schölerberg, Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 07.01.2021 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 07.01.2021 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an pforte@lkos.de) anmelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität des Tagungssaals zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen der Tagungssaal nicht zur Verfügung steht, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 07.01.2021 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmereberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem 07.01.2021 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 30.10.2020
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp